

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

59.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 25. Juli.

1916.

Amtliches.

Marienberg, den 20. Juli 1916.

Terminkalender.

Montag, den 31. Juli 1916 letzter Termin zur
Abgabe meiner Verfügung vom 7. v. Mts. R. A.
Kreisblatt Nr. 49, betr. Einsetzung der Gemeinde-
verordneten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 21. Juli 1916.

Terminkalender.

Dienstag, den 1. August d. Js. letzter Termin
zur Abgabe meiner Umdruckverfügung vom 29.
v. Js., R. A. 5514, betr. Einsetzung der Nach-
folger über die gezahlten Familienunterstützungen,
die sie aus Reichsmitteln erstattet werden, im Monat
Juli 1916.

Nicht fristgerecht hier eingehende Nachweisungen
werden auf Kosten des Herren Bürgermeister abgeholt.
Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises.

Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern.

Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über
Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung
vom 22. Mai 1916 und des § 1 der Bekanntmachung
über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom
10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bestimme ich:

§ 1
In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Ver-
sorgungs- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen,
Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier,
oder gekocht, und Eierspeisen nur zum Mittagstisch
oder zum Abendstisch verabreicht und entgegengenommen
werden. Die Kommunalverbände haben die Stunden
festzusetzen, innerhalb deren hiernach Eier und Eier-
speisen verabreicht und entgegengenommen werden dürfen.

§ 2
Die Landeszentralbehörden können nähere Bestim-
mungen treffen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen
bezeichneten Behörden sind befugt, für den Einzelfall
Ausnahmen zu gestatten.

§ 3
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser
Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Ver-

ordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Be-
stimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in
Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Votodi.

Berlin, den 7. Juli 1916.

Der Kaufmann Wilhelm Rakenius in Königsberg
in Preußen, Kurfürstendamm, kann auf Grund der von
ihm bewiesenen Unzuverlässigkeit nicht weiter zu einer
Betätigung in der Kriegsernährungspflege geeignet er-
scheinen. Ich empfehle daher ergebenst, dem Rakenius
bei seinem Auslaufen in den dortigen Bezirk sofort jede
Tätigkeit in der Kriegsernährungspflege zu untersagen.

Der Staatskommissar
für die Regelung der Kriegsernährungspflege
in Preußen.

gez. v. Jarosky, Ministerialdirektor.

Marienberg, den 18. Juli 1916.

Abdruck den Polizeibehörden des Kreises zur Kennt-
nis und Beachtung.

Der königliche Landrat.

Bekanntmachung

über

eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle
obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deut-
schen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte erfor-
derlich.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des
Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit
Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Be-
völkerung vom 10. Juni 1916 (R.G.B. Nr. 121) wird
deshalb folgendes bekannt gegeben.

§ 1

Am 1. August 1916 ist eine allgemeine Bestands-
aufnahme der nachstehend in Gruppe I - VIII bezeich-
neten Gegenstände vorzunehmen.

Gruppe I:

- Stoffe zur Oberbekleidung,
- Wäsche- und Futterstoffe,
- anderweitig nicht genannte dichte Gewebe
mit einer Mindestbreite von 30 cm.

Gruppe II:

- Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken,
Joppen u. ähnl.).

- Westen für Männer,
- Hosen für Männer,
- Mäntel und Umhänge für Männer, Burschen
u. Knaben,
- Burschen- und Knabenanzüge.

Gruppe III:

- Frauenkleider (auch Jackenkleider),
- Blusen,
- Frauenröcke,
- Mäntel und Umhänge für Frauen und
Mädchen,
- Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV:

- Unterröcke,
- Morgenröcke,
- Schürzen,
- Decken (Reisedecken, Schlafdecken, Pferde-
decken (auch Weilsch) und Krankenhaus-
decken, deren Stückgewicht 800 gr über-
steigt.

Gruppe V:

- Hemden für Männer,
- Hemden für Frauen,
- Kinderhemden und Hosen,
- Unterhosen für Männer und Knaben,
- Unterhemden für Männer und Knaben,
- Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI:

- Männerstrümpfe und Männersocken,
- Frauenstrümpfe,
- Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII:

- Bettlaken (Laken),
- Rissenbezüge,
- Deckenbezüge,
- Tischtücher,
- Mundtücher,
- Handtücher,
- Wischtücher,
- Taschentücher.

Gruppe VIII:

- Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
- oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
- Frauenhandschuhe,
- Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I - VIII aufgeführten Web-, Wirk-
und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme be-
troffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Ka-
melhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren,
Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide,
Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen
Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der ge-

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

„Da sieh, daß ich Mut habe.“ Mit einer ungestümen
Schwung schlang sich der Knabe an dem Spalier empor. Die
Tante flog Vizzi ins Gesicht.

„Sei mir nur nicht böse,“ schmeichelte sie, als er wieder
die Erde herabschlitt. „Der Onkel braucht's ja nie zu erfah-
ren, daß Du die Traube gepflückt hast. Der Gärtnerjunge
hat es doch ebenfugot getan haben.“

„Ich lüge nicht,“ antwortete Hasso. „Und den Gärtner Heinz
habe ich Veracht bringen? Nein, das wäre gemein; Du
hast Deine Nüsse allein suchen. Ich gehe nicht mehr mit Dir.“
Mit drehte er ihr den Rücken.

Vizzi schienen die Nüsse plötzlich auch nicht zu reizen. Sie
setzte sich nach dem Verandazimmer, wo Onkel und Tante
zu ruhen pflegten. In ihrer Enttäuschung bemerkte
sie heute nur die Tante. Die Traube versank in Vizzis
Stehloch. Erst als der Freiherr die Verandatreppe
hinunterstieg, erwachte ihr Appetit. Verstohlen schaute sie ein
Becken, um den Rest der Traube so ungeschickt in den
Hof zu werfen, daß er sein Gleichgewicht verlor, und
mit Jubel dem Gestirgen gerade vor die Füße rollte. „Ach,
nun hast Du die Traube doch gesehen, und ich wollte
gerne vor Dir verstecken, weil Hasso sie für mich gepflückt
hat.“ Rottete Vizzi. „Bitte, Bitte, Onkelchen, frage Vubi
nach. Nur dieses eine Mal laß Gnade für Recht er-
gehen.“

„Ich lasse immer Recht für Recht ergehen,“ antwortete
der Freiherr kalt. „Deshalb wird Hasso heute wie stets für
seinen Ungehorsam Schläge bekommen, und Du, welche die
größte Schuld hat, die größere Strafe.“

Vizzi etwas erwidern konnte, hatte der Onkel sie ver-
lassen. In ängstlicher Hast bereitete sie den Kaffeetisch. Sie war
nicht ganz fertig, als der Freiherr wieder eintrat.

„Gefentlich hat Dir die Traube geschmeckt,“ sagte er.
„War eine sehr teure Frucht. Sie kostet Dich bare 40 000
Mark, deshalb wäre es schade, wenn Du sie nicht mit Appetit
gegessen hättest.“

Die entgeistert starrte Vizzi auf das Papier, das der
Onkel auf den Kaffeetisch legte und das einen kurzen Widerruf
einer zu ihren Gunsten getroffenen Testamentsbestimmung
enthielt. Ihr war es, als ob die Mauern von Schloß Buche-
nau auf sie niederstürzten. Mit einem Angstschrei flog sie
zur Tante hinüber, die mit fieberhaftem Gesicht in ihrem Wie-
gestuhl lag. „Süßes, goldenes Tantechen, nicht wahr, Du
unterstreichst den Schein nicht, weil ich Dich so über alle
Begriffe liebe und Du mich doch auch ein klein bißchen gern
hast.“

Hohenegge unterbrach spöttisch Vizzis Flehen. „Von der
Liebe Deiner Tante, dachte ich, hätten wir gar nicht ge-
sprochen, nur von dem Gelde, das sie Dir verschrieb, um Dich
für Hassos Adoption zu entschädigen.“

„Und das Onkel mir entziehen will, weil ich eine Spa-
zierfrucht gegessen habe, die Hasso für mich gepflückt hat,“ wim-
merte Vizzi.

Marga sah unwillig zu ihrem Mann auf, der die Arme
über der Brust gekrenzt in der Verandatüre lehnte. „Ich
muß gestehen, Hans, hübsch finde ich diesen Scherz von Dir
nicht.“

„Nachdem ich Vizzis Unterhaltung mit Hasso vom Gärtner-
hause aus belauschte, bin ich auch durchaus nicht zum
Scherzen aufgelegt,“ antwortete er, „und ich hoffe, Du wirst es
ebenso wenig wie ich scherzhaft finden, wenn man ein Kind
raffiniert zum Ungehorsam verleitet, mit fein pointierten Ge-
schichten zu heimlicher Flucht aufstacheln.“

„Tantechen, glaube mir, ich habe mir gar nichts bei der
Geschichte gedacht, die ich Hasso gestern erzählte.“

„Soll ich Dir sagen, was Du Dir gedacht hast?“ donnerte
Hohenegge. Sein flammender Blick tauchte drohend in den
angstvoll umherirrenden des Mädchens. „Sieh mir ins Auge
und leugne es, daß Du den unbequemen Erben aus dem
Wege schaffen wolltest, weil es Dich selbst nach Buchenau ge-
löst; aber eine Erbkleiberin bekommt mein Buchenau
nicht; das schwöre ich Dir.“

Vizzi kannte den eisenharten Sinn des Freiherrn. Sie
wußte, daß er ein einmal verpfändetes Wort nie zurückneh-
men würde. Sie gab ihr Spiel verloren. Die in ihr tochende

Mut aber ließ sie alle Selbstbeherrschung verlieren. Aus hag-
funktenden Augen schaute sie zu dem Onkel auf. „Du sprichst
immer von Deinem Buchenau; aber da Du fast das ganze
große Vermögen von Tante in das Gut gesteckt hast, so ge-
hört Buchenau doch eigentlich mehr der Tante als Dir und
stünde Tante wohl auch das Verfügungsrecht darüber zu.“

Er beherrschte sich mühsam. „Was Buchenau jetzt ist, ver-
dante ich allerdings Margas Großmutter,“ entgegnete er. „Ich
habe das nicht vergessen und werde es auch nicht. Es war
unmündig, mich daran zu erinnern.“

Vizzi sah noch trübsamer aus, als zuvor. „An der Stellung,
die Tante hier einnimmt, merkt man diese Deine Dankbarkeit
gerade nicht,“ zischte sie. „Unsere Dienstmädchen in Berlin
haben mehr freien Willen als Tante Marga.“

Die junge Frau warf den Verbrandischen Roman, in dem
sie bis jetzt nervös geblättert hatte, in die Journal-Mappe zu-
rück. Zwei glühend rote Flecke brannten auf ihren Wangen.
„Unser eheliches Verhältnis möchte ich Dich doch bitten un-
rührt zu lassen,“ sagte sie mit zitternden Lippen, „und was
mein Geld anbetrifft, so tut es mir leid, wenn ich Dir eine
Enttäuschung bereiten muß; aber Mutter hat es auf meinen
Wunsch an unserem Hochzeitstage Hans zu seiner freien Ver-
fügung übergeben. Folglich hat er jetzt das Recht, darüber zu
bestimmen.“

Er bengt sich gerührt über ihre Hand. Sie entzog sie ihm
sanft. Mit dem verhängnisvollen Dokument verließ sie das
Zimmer.

Der Freiherr wandte sich mit einer brüskten Bewegung
an das Mädchen: „Unsere Unterredung ist nun wohl auch
beendet, oder hast Du noch weitere Fragen über den Nach-
laß Deiner Tante an mich zu richten.“

„O nein,“ erwiderte Vizzi schnippisch. „Ich weiß es längst,
daß Tante ihr ganzes Geld Deinem Neffen verschreiben muß,
falls ihr keine eigenen Kinder bekommt.“

In Hans Dietrich lochte der Born auf. Er schlug auf den
Tisch, daß die Tassen klirrten. „Das verdammte Parteienstück
Geld will ich nicht anrühren, weder für mich noch für meinen
Neffen. Marga mag damit machen, was sie will. Meinest-
wegen kann sie's auf die Straße werfen!“

232,20

nannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammen-
setzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

§ 2

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behörd-
liche Bekanntmachung beschlagnahmt sind;
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder
Marinebehörden befinden, oder über die Lieferungs-
oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Mi-
litär- oder Marinebehörde bestehen;
3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände;
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden
und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in
Aussicht genommen ist.

§ 3

Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August
1916 vorhandenen Gesamtstände der in § 1 bezeich-
neten Gegenstände.

§ 4

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und
juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe,
sowie alle öffentlichen rechtlichen Körperschaften und Ver-
bände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflich-
tigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche
unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtag
nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind
sowohl von dem Eigentümer als auch von denjenigen zu
melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat.
Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abge-
sandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu mel-
den. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam
hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie
einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines
Dritten übergeben hat.

§ 5

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorge-
schriebenen amtlichen Meldeformularen erstattet werden.
Für jede der in § 1 verzeichneten Gruppe werden be-
sondere Vordrucke herausgegeben. Die Meldeformulare
müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den
Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten
Behörden mit der Einsammlung beauftragten Stellen
eingereicht sein. Mitteilungen irgend welcher Art dürfen
auf Meldeformularen nicht vermerkt werden. Die Reichs-
bekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemel-
deten Waren einzufordern.

§ 6

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen be-
zeichneten Behörden werden über die Ausführung der
Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

§ 7

Wer den Vorschriften der §§ 1-5 zuwiderhandelt,
wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10.
Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle
Beheimer Rat Dr. Bentler.

Tgb. Nr. A. U. 6064.

Marienberg, 24. Juli 1916.

Wird veröffentlicht.

Meldescheine sind bei mir unter Benennung der
betr. Gruppe schleunigst anzufordern.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

[Berlin, den 12. Juli 1916.

Wenn der Vorsteher einer jeden Gemeinde durch
§ 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl.
1898 S. 371) angewiesen wird, die Urliste für die
Schöffen und Geschworenen alljährlich „aufzustellen“ so
wird damit nicht unbedingt gefordert, daß die Liste
alljährlich neu geschrieben werde. Vielmehr erachte ich es
im Einverständnis mit dem Herrn Justizminister für
ausreichend, wenn die Liste derart hergestellt wird, daß
in der Urliste des Vorjahres die verstorbenen, verzogenen
oder sonst weggefallenen Personen gestrichen, die hinzu-
gekommen aber nachgetragen werden. Voraussetzung
ist jedoch hierbei, daß die Uebersichtlichkeit und die
Zuverlässigkeit der Liste nicht wesentlich beeinträchtigt
werden. In Städten mit stark wechselnder Bevölkerung
wird das bezeichnete einfache Verfahren, sofern es hier
überhaupt am Platze ist, nicht für längere Zeit als für
2 bis 3 Jahre in Frage kommen. Darüber, ob die
hergestellte Liste die nötige Uebersichtlichkeit und Zuver-
lässigkeit aufweist, hat im Einzelfall der Amtsrichter
als Vorsitzender d. Aussch. zu befinden (§§ 39, 40 a. a. O.).

Der Minister des Innern.

J. A.: v. Jarosky.

Tg. Nr. L. 1346.

Marienberg, den 22. Juli 1916.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der
Herren Bürgermeister. Ich mache darauf aufmerksam,
daß die Listen bestimmt bis zum 1. August d. J. auf-
zustellen, und nach erfolgter Offenlage bis spätestens
zum 15. August d. J. an das zuständige Amtsgericht
einzusenden sind.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung

Nr. W. 1. 1640/6. 16. A. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Veräußerung der deut-
schen Schaffur und des Wollgefäßes bei den deutschen
Gewerbeten.

Vom 18. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur all-
gemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen
die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung

über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-
bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) und jede
Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestands-
erhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen
vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung
mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
684)*) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann die Schließung
des Betriebes, gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung un-
zuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 603), angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Kurz
„Deutscher
Wolltragg“
genannt.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Der gesamte Wolltragg der deutschen Schaffuren
und das gesamte Wollgefäß bei den deutschen
Gewerbeten (auch das Wollgefäß von ausländischen
Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Scha-
fen bei den Schaffaltern oder an sonstigen Stellen
befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen
Vorräte an Wolle, welche gemäß der Bekanntmachung, betreffend
Beschlagnahme der deutschen Schaffur W. I. 3808/8. 15. A. R. A.
in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in
Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, übergegangen sind.

§ 2

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nach-
folgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig
sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen
gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung
erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und
Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-
rohstoffabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums
oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4

Schererlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt,
sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren
üblichen Zeit geschieht.

§ 5

Wascherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem
Scheren oder Fällen die Ablieferung der Wolle an folgende
Firmen:

1. Bremer Wollkammerei, Blumenthal Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig,
4. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe

zum Zwecke des Waschens gestattet.
Die Erlaubnis, die Wolle an die vorstehenden Firmen ab-
zuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Roh-
stoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das
Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten
Firmen eingelieferten Wolle an eine andere der vorbezeichneten
Firmen oder an die Firmen:

- Bremer Wollwäscherei, Vesum bei Bremen,
- Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,
- Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheimsdorf bei Reichen-
bach i. B.,
- Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Penk,
Neuhütte bei Vengsenfeld i. B.

zum Waschen weitergeleitet werden.
Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abtei-
lung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem
Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt
zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen
Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu
senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den
Sähen von 0,325 Mk. für 1 kg auf gewaschenes Gewicht
gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und
Rebenorten und 0,05 Mk. für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes
Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und
Rebenorten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu
bewilligen. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Wollschon ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen
Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen
nach Einlieferung fertig zu stellen, das heißt mit einem bei der Ana-
lyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1/2 v. H. zu waschen
und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von
17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterliegen der dauernden Ueberwachung durch die
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsmini-
steriums.

§ 6

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung
der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten
Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein
erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Ver-
arbeiter.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48,
Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schaffaltern nur

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft,
beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder
ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn
abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt
oder unwissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.
Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe
bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefäng-
nis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer
fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu
führen unterläßt.

bei einer Menge von mindestens 1 000 kg Rohwolle

gegen.
Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an
sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Ent-
pfangsbescheinigung aus.

§ 7

Uebnahmepreise.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48,
Berl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgesetzte Ver-
kaufsgewicht reingewaschener Wolle frei einer der im § 5 bezeich-
neten Firmen dem Verkäufer

- a) soweit er Schaffhalter ist, den auf Grund der durch die Be-
kannmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchst-
preise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise
für gewaschene Wolle festgestellten Uebnahmepreis, höchstens
b) soweit er nicht Schaffhalter ist, diesen Uebnahmepreis
höchstens 2 v. H.

zahlen.
Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft wird die von ihr zu
zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkom-
mission festsetzen.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf die zu
gewährenden Preise vor endgültiger Regelung Abschlagszahlungen
gewähren.

§ 8

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist in
Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten
Frist an die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden
sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen, und sind an
das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl.
Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemann-
str. 11, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen,
zu erstatten.

§ 9

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen
Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffent-
lichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Ge-
wahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) haben, oder bei
denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

§ 10

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Be-
ginn des 18. Juli 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen
der am Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats zu-
sächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen
(§ 8) maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 31. Juli 1916,
die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden
Monats zu erstatten.

§ 11

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 10
bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der
im § 6 bestimmten Frist an die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesell-
schaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12

Freigabe.

- Anträge auf Freigabe von Wolle können gestellt werden
a) von Schaffaltern für geringe Mengen aus eigenem Schaf-
bis zum Höchstgewicht von 5 kg Rohgewicht (Schmuckwolle,
die im eigenen Haushalt des Schaffalters bearbeitet, ver-
spinnen und verwendet werden sollen;
- b) nach Abrechnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegs-
wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten
Mengen.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen
zu halten.

Die Anträge sind (im Falle b) unter genauer Angabe der
abgelehnten Menge und Ueberfendung eines Musters) an die
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsmini-
steriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11,
zu richten, welche für Entscheidung zuständig ist.

§ 13

Uebergangsbestimmung.

Wollvorräte, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung
vorhanden sind, dürfen ohne Rücksicht auf die im § 5 Ab-
bestimmte Frist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der
Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 5 zum Waschen
abgeliefert und gemäß den Bestimmungen des § 6 veräußert
werden. In allen übrigen Beziehungen findet die vorliegende
Bekanntmachung auch auf diese Wollvorräte Anwendung.

§ 14

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen
und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl.
Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW
48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schrei-
bens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 15

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Die Bekanntmachung Nr. W. I. 3808/8. 15. A. R. A. wird
durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 18. Juli 1916.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee-Korps.

Wiesbaden, den 13. Juli 1916.

In Nummer 28 des Regierungsamtsblatts
ist das 8. Verzeichnis der Anabenmittelschulen, die
als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom
3. 2. 1910 anerkannt sind, nebst dem allgemeinen Ver-
nisterialerlasse vom 31. 5. 1916 - III. 4195 Nr. 11
40 für 1916 -, betreffend Zulassung zur Forsterlehre
bah veröffentlicht, worauf zur Kenntnis aufmerksam
gemacht wird.

Königliche Regierung.

Tgb. Nr. L. 1357.

Marienberg, den 19. Juli 1916.

Wird veröffentlicht. Das Regierungsamtsblatt
kann bei den Herren Bürgermeistern des Kreises einge-
sehen werden.

Der Königliche Landrat.

Polizeiverordnung,

betreffend Abänderung der Feuerlöschpolizeiverordnung
für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 30. April 1916.

Unter Ausschluß der beiden Stadtkreise Frankfurt
a. M. und Wiesbaden andere ich gemäß § 137 des
Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S.
195) und in Ausführung des § 368 Ziffer 8 des
Reichsstrafgesetzbuches mit Zustimmung des Bezirks-
ausschusses für die Teile des Regierungsbezirks Wies-

haben, in denen das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und des Gesetzes vom 21. Dezember 1904, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (G. S. S. 291) die Feuerlöschpolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 30. April 1906 (R. A. 31, S. 262) dahin ab, daß zum Eintritt in die Feuerwehr alle männlichen Einwohner des Ortes vom vollendeten 17. bis vollendeten 60. Lebensjahre verpflichtet sind.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

Igb. Nr. 2. 1229.

Marienberg, den 18. Juli 1916.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden hiermit auf den im Regierungsamtsblatt Nr. 26 abgedruckten Erlaß des Herrn Handelsministers vom 10. Juli 1916, betreffend Verzeichnis der Dienststellen, die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der Aetypenapparate beauftragt sind, besonders hingewiesen.

Der Königliche Landrat

Igb. Nr. A. A. 1755.

Marienberg, den 19. Juli 1916.

Bekanntmachung

Betrifft Heuankauf.

Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland Filiale Frankfurt am Main teilt mir mit, daß sie jederzeit Angebote in neuem Wiesener- und Kleehheu entgegennehme. Das Heu muß sich in guter, magazinfähiger Beschaffenheit befinden und werden für dieses jeweils die höchsten Tagespreise gezahlt. Angebote auf Verkäufe von Heu sind an das Königliche Landratsamt hier zu richten.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Igb. Nr. A. A. 5927.

Marienberg, den 18. Juli 1916.

Bekanntmachung

In dem Verlage von Rudolf & Co. in Wiesbaden hat der Königliche Gartenbauinspektor Junge in Geisenheim ein Heftchen, Häusliche Obst- und Gemüseverwertung, den augenblicklichen Zeitverhältnissen angepaßt, zugleich Winke für das Einmachen von Obst ohne Zucker, herausgegeben. Das Schriftchen ist einzeln zum Preise von 35 Pfennig zu beziehen. Beim Bezuge einer größeren Anzahl von Exemplaren tritt eine erhebliche Preisermäßigung ein.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, auf den Bezug des Heftchens aufmerksam zu machen.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 24. Juli 1916.

Diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden von Ersatztruppenteilen pp. militärische Arbeitskommandos gestellt sind oder noch gestellt werden, ersuche ich, auf die betreffenden Arbeitgeber einzuwirken, daß sie den Leuten eine ihren Leistungen entsprechende Vergütung zahlen. Die Leute sind zwar mit den ihnen zustehenden Gebühren von ihren Truppenteilen beurlaubt worden, ohne daß die Arbeitgeber verpflichtet sind, ihnen eine bestimmte Vergütung zu gewähren. Das Entgegenkommen der Heeresverwaltung darf aber nicht dazu benutzt werden, daß bemittelte Arbeitgeber sich lediglich billige Arbeitskräfte verschaffen.

Der Königliche Landrat.

Igb. Nr. A. G. 1559.

Marienberg, den 17. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Lebensmittelversorgung.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Bevölkerung diejenigen Lebensmittel, die seitens der Rhein-Mainischen Lebensmittelstelle in größerem Umfang geliefert werden können, wie zur Zeit Heringe, Salzische Klippfische, Dörrgemüse usw. nicht kauft, daß aber zum Beispiel Eier, Teigwaren, Bries, Hülsenfrüchte usw. dauernd verlangt werden. Da aber gerade diese dringend verlangten Lebensmittel besonders knapp sind, muß sich die Bevölkerung daran gewöhnen, die beschaffbaren Lebensmittel in größerem Umfang zu kaufen. Da die obengenannten mehr zur Verfügung stehenden Nahrungsmittel durch ihren hohen Eiweißgehalt an Nährwert dem Fleisch und den Eiern gleich kommt und außerdem auch schmackhaft sind, liegt durchaus kein Grund vor, sich gegen diese Nahrungsmittel ablehnend zu verhalten.

Es paßt nicht in die schwierigen Verhältnisse der Gegenwart, wenn ein großer Teil der Bevölkerung erhaltbare Lebensmittel aus Gründen des Geschmacks zurückweist, und andere verlangt, die gegenwärtig schwer zu haben sind. Es sollte sich Jedermann unter Zurückstellung besonderer Wünsche dankbar damit begnügen, was es gerade gibt und öffentlich empfohlen wird.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, in diesem Sinne des Schreibens auf die Bevölkerung einzuwirken. Weiter möchte ich darauf aufmerksam, daß der Kreis der Rhein-Mainischen Lebensmittelstelle angehörend ist.

Bestellungen auf Waren sind nicht, wie dies öfters vorkommt, von den Kleinkrämern bei dem Kreisausschuß sondern bei den Großhändlern oder den bei der Verteilung der Lebensmittel eingerichteten Verteilungs-

stellen der Firma Ph. Schneider G. m. b. H. zu Hachenburg und dem Konsumverein „Westerwald“ G. m. b. H. hier, zu machen.

Diese haben die Bestellungen unverzüglich an den Kreisausschuß weiter zu geben. Die Zuteilung der Schlüsselwaren erfolgt durch den Kreisausschuß und die Verteilung durch die vorgenannten Verteilungsstellen. Die Kaufleute und Kleinkrämer ersuche ich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Igb. Nr. A. A. 5730.

Marienberg, den 20. Juli 1916.

Betrifft: **Anbau von Winterraps und Winter-rüben.**

Um den vermehrten Anbau von Winterraps und Winterrüben zu fördern, hat der Kreisausschuß für Oede und Fette in Berlin eine Anleitung ausgearbeitet, die Ihnen in verschiedenen Exemplaren durch die Post zugehen wird.

Ich ersuche, die Anleitung sofort an die Landwirte Ihrer Gemeinde zu verteilen und für einen vermehrten Anbau einzutreten.

Mit der Beschaffung und Verteilung des erforderlichen Saatgutes ist von dem Kreisausschuß die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland in Frankfurt am Main, Schillerstraße 25, beauftragt worden.

Der Preis beträgt, solange der Vorrat reicht, 0,75 Mk. per Kilo ab Saatgutstelle bzw. etwa 0,80 Mk. per Kilo ab Raiffeisenlagerhaus.

Die Bestellungen auf Saatraps sind bis spätestens 25. Juli 1916, auf Saatrüben bis spätestens 30. Juli 1916 bei der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse in Frankfurt a. M. direkt einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 21. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 20. April 1915 — J. Nr. A. A. 3147 — ersuche ich Sie, mir zwecks Erwirkung eines Zuschusses aus Reichs- und Staatsmitteln eine genaue Zusammenstellung über den aus Gemeindemitteln im Monat Juli gemachten Gesamtaufwand in Mark für Kriegswohlfahrtspflege getrennt nach den einzelnen Titeln:

1. Zuschüsse zu den Reichsfamilienunterstützungen,
 2. für Erwerbsloserfürsorge,
 3. für sonstige Arten der Kriegswohlfahrtspflege,
- anzufertigen und bis zum 1. August 1916 bestimmt vorzulegen.

Sofern die Gemeinde nach Titel 3 Aufwendungen gemacht hat, so bleibt der Gegenstand der Aufwendung anzugeben.

Wünscht die Gemeinde zu diesen Aufwendungen auch die Gewährung eines Zuschusses aus Kreismitteln, vergl. Verfügung vom 1. Februar 1916 — R. A. 1009 —, so ist ein besonderer Zuschußantrag bis zum gleichen Termine einzureichen.

Alle nicht fristgerecht hier eingehende Berichte müssen bei der Verteilung der Zuschüsse unberücksichtigt bleiben.

Der Kreisausschuß.

Marienberg, den 20. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats, in Nr. 50 des Kreisblattes, bringe ich nachstehend eine Ergänzung der Anweisung für das Einsammeln von Brennesseln, zum Ausdruck.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die auf meine Bekanntmachung vom 21. Juni noch nicht berichtet haben, werden an die umgehende Erledigung der Verfügung erinnert.

Um das Ergebnis der Brennessel-Einsammlung ergiebiger zu gestalten und um zu erreichen, daß wirklich nur Brennesseln der Art *urtica dioica* in vollständig lufttrockenem Zustande abgeliefert werden, hat die Refesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin, Wilhelmstraße 91 beschlossen, den Preis für einen Zentner getrockneter Brennesseln von 5 auf 7 Mark zu erhöhen.

Diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Brennesseln gesammelt werden können, ersuche ich, Vorfrage dafür zu treffen, daß die Brennesseln bis zur Abnahme möglichst lufttrocken aufbewahrt werden. Sobald die Sammlung durchgeführt ist, ist mir sofort unter Angabe des Gewichts der gesammelten Brennesseln zu berichten.

Der Königliche Landrat.

Ergänzung

der

Anweisung für das Einsammeln von Brennesseln.

Brennesseln, die in nicht vollkommen getrockneter Form gesammelt worden waren, fielen in ganz kurzer Zeit dem Verderb anheim. Die Bündel erhöhten sich derart, daß eine Temperatur von mindestens 70 — 80° entstand, wobei eine fast völlige Zerstörung der Faser-masse eintrat. Die langen Bastfasern wurden in einzelne Zellen zerlegt, teilweise ging die Zerstörung sogar bis zur Vernichtung der einzelnen Zellen. Deshalb muß unbedingt Wert darauf gelegt werden, daß die Stengel nach dem Sammeln vollkommen getrocknet werden.

Nach den gemachten Erfahrungen genügt die Trocknung noch nicht, wenn sich eben die Blätter leicht abstreifen lassen. Die Stengel selbst müssen zum Brechen trocken sein. Dann sind die getrockneten Stengel aber auch

luftig und trocken aufzubewahren, wenn eben möglich unter öfterem Umlegen der Bündel.

Weiterhin dürfen keine Stengel gesammelt werden, die schon durch Pilzwucherungen und Bakterientätigkeit angegriffen sind. Es zeigt sich dies an den krebsartigen Schorfen und Zerstörungen des Bastes, der dann für die Verarbeitung auf Spinnfasern unbrauchbar ist.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 23. Juli. (W. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen dem Meere und der Ancre haben in einzelnen Abschnitten lebhaftere Feuerkämpfe stattgefunden; in der Gegend von Ribebourg ist eine stärkere feindliche Erkundungsabteilung abgewiesen worden.

Zwischen Ancre und Somme kam es nach tagsüber gesteigerter Artillerietätigkeit abends und nachts erneut zu Infanteriekämpfen an der Front Thiepval-Guilemont. Die hier angelegten englischen Angriffe blieben trotz rücksichtslosen Einsatzes an Menschen erfolglos, bei und westlich von Pozières am Jureaux-Wäldchen und am Waldrande von Longueval führten sie zu heftigen Nahkämpfen. Zwischen Guilemont und der Somme wurden Angriffsversuche des Gegners bereits in den Ausgangsgräben durch Sperrfeuer erstickt. Südlich der Somme folgten dem zeitweise sehr starken, von uns in gleicher Weise erwiderten Feuer nur vereinzelte französische Vorstöße die mißlangen. Es sind über 100 Gefangene eingebracht, darunter einige Offiziere.

Im Maasgebiet Artilleriekämpfe von mehrfach großer Stärke.

Ostlich des Flusses wurden im Abschnitte von Fleury feindliche Handgranatentrupps, Bergwalde (nördlich der Feste Tannoy) Erkundungsabteilungen abgewiesen. Südlich von Damloup gewannen wir in Richtung des Gehöftes Dicourt Gelände, machten Gefangene und Beute.

Die Stadt Müllheim i. B. und in der Höhe gelegene Dörfer wurden gestern von einem französischen Geschwader mit Bomben belegt. Wir haben zwei der feindlichen Flugzeuge im Luftkampf abgeschossen und den Angriff sofort mit schwerem Feuer auf die Stadt Belfort beantwortet.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Südöstlich von Riga wurde spät abends ein feindlicher Angriff im Sperrfeuer zum Scheitern gebracht.

Uebergangsversuche der Russen über den Styr bei Zahatka (südwestlich von Beresteczka) wurden durch deutsche Batterien verhindert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 24. Juli. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Wie sich herausgestellt hat, wurden die gestern gemeldeten englischen Angriffe gegen die Front Thiepval-Guilemont von Teilen von elf englischen Divisionen geführt, deren mehrere hastig von anderen Fronten herangeholt waren. Den einzigen Vorteil, den der Feind auf der ganzen Linie erreichen konnte und den wir noch nicht wieder ausgeglichen haben, das Eindringen in einige Häuser von Pozières, mußte er mit außerordentlich schweren blutigen Verlusten bezahlen. In Longueval warf ihn der mit Wucht geführte Gegenstoß der brandenburgischen Grenadiere von Douaumont glorreichen Angedenkens. Aus einer Riesgrube südwestlich Guilemont, in der der Gegner sich vorübergehend eingenistet hatte, brachten wir 3 Offiziere, 141 Mann unverwundet heraus. — Südlich der Somme sind kleinere französische Unternehmungen bei Soyecourt und westlich von Vermandovillers in unserem Feuer gescheitert. Die Artilleriekämpfe flauten nur vorübergehend ab. Unsere Beute aus den Kämpfen seit dem 15. Juli beträgt nach bisherigen Feststellungen 68 Maschinengewehre.

Rechts der Maas steigerte sich der beiderseitige Artilleriekampf mehrmals zu großer Heftigkeit. Infanterietätigkeit gab es hier nicht.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem nördlichen Teile der Front und bei der Armee des Generals Grafen von Bothmer außer Patrouillenkämpfen keine Ereignisse.

Nordwestlich von Beresteczka wurden starke russische Angriffe glatt abgeschlagen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Der bayerische Kronprinz General-feldmarschall.

München, 23. Juli. (W. B.) Die Korrespondenz Hoffmann meldet amtlich: Der König hat den Kronprinzen heute zum Generalfeldmarschall ernannt und ihm hieron in einem herzlichen Telegramm Mitteilung gemacht.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 24. Juli. Den Heldentod fürs Vaterland ist der Bizefeldwebel Kohl von hier, Vater von 2 Kindern im Alter von 1 und 2 Jahren, gestorben. Derselbe fiel bei einem Sturmangriff bei Verdun; ein allgemein geachteter und beliebter Mann ist mit dem Gefallenen aus dem Leben geschieden. Ehre seinem Andenken! Die Trauerkunde war für die Familie, welcher allseitige Teilnahme entgegengebracht wird, ein umso herberer Schicksalsschlag, weil vor kaum wenigen

Monaten auch die Mutter der Kinder in dem noch jugendlichen Alter von 21 Jahren gestorben ist.

Ein trauriger Unglücksfall ereignete sich am Sonntag morgen in dem Nachbarorte Zinhain. Das 1 1/2 jährige Söhnchen des Wilhelm Leis II., welcher im Felde steht und 3. St. sich zu Hause in Urlaub befindet, ist in dem Brandweier ertrunken. Ueber den bedauernden Unfall und wie das Kind in den Weier gekommen, ist nichts Näheres bekannt. Die Mutter, welche ihr vermistes Kind suchte, sah dasselbe im Weier, aber leider zu spät, denn der Tod war bereits eingetreten.

Hachenburg, 24. Juli. Dem Gefreiten Friedrich Lang, Sohn von Johannes Lang von hier, beim 1. Landwehr-Fuß-Artillerie-Regiment wurde für hervorragende Leistungen in Russland das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Limburg, 22. Juli. Mit dem Kornschnitt ist in unserer Gemarkung an mehreren Stellen begonnen worden. Da das inzwischen eingetretene trockene und sonnige Wetter die Kornreife beschleunigt, so wird die Roggenernte im Lahntal in der nächsten Woche allgemein in Angriff genommen werden.

Siegen. Wie die Siegener Zeitung schreibt, ist dem Königlichen Landrat auf seine nochmaligen persönlichen Bemühungen bei der Reichskartoffelstelle in Berlin zugesagt worden, daß der Kreis Siegen so bald wie möglich 4000 Zentner Frühkartoffeln erhalten wird. Ferner hat der Kreis Siegen 8000 Zentner holländische Frühkartoffeln bestellt und voraus bezahlt. Diese Kartoffelmengen sollen den Bedarf bis zum 15. August decken.

Bonn Rhein und Main, 21. Juli. Eine glänzende Roggenernte steht nach zuverlässiger Schätzung in der ganzen Mainebene and am Rhein bis in die Gegend von Kreuznach in Aussicht. Der Schnitt hat hier und da schon begonnen, weil der Roggen bei ungewöhnlicher Höhe und Körnerbeschwerung Vollreife zeigt. Auch die Weizenaussichten sind gute. Hafer verspricht gegen die vorjährige Missernte doppelten Ertrag.

Homburg, 21. Juli. Die Kaiserin wird in den nächsten Tagen von Schloß Wilhelmshöhe hier eintreffen. Wie verlautet, werden die Herzogin von Braunschweig und das Prinzenpaar August Wilhelm ebenfalls hierher kommen.

Berlin. Die Morgenblätter bringen erschütternde Einzelheiten über das Bootunglück auf dem Langensee bei Grünau, wobei der Dampfer „Hindenburg“ der Reederei Ribbing das Motorboot „Anna“ quer durchschnitt, sodaß das Boot augenblicklich sank und nur der Bug einige Zeit aus dem Wasser hervorragte. Das Motorboot faßte 50 Menschen und war voll besetzt. Die Mehrzahl der Fahrgäste waren Frauen und Kinder, die sich über die hier ziemlich breite Dahme hinübersetzen lassen wollten. Der Führer des Motorbootes glaubte, an dem Dampfer noch vorüberkommen zu können. Da gellten schauerliche Schreckensrufe. Sämtliche Insassen des Dampfbootes fielen ins Wasser. Es war ein schreckliches jammerndes Durcheinander. Herbeieilende Ruder- und Segelboote taten ihr Bestes. Immerhin dürften 20 Personen ihr Leben verloren haben.

Köpenick, 24. Juli. Wie bisher festgestellt wurde, sind bei dem Unglück auf dem Langensee bei Grünau 16 Personen umgekommen.

Öffentlicher Wetterdienst.

Voraussichtliche Witterung am Mittwoch, den 25. Juli.
Wechselnde Bewölkung, doch meist wolkeig, strichweise Gewitterregen, Temperatur wenig geändert.

Obsteinkochen ohne Zucker.

Zu Einmachzwecken stehen in diesem Sommer nur geringe Zuckermengen zur Verfügung.
Altbewährte Einkochrezepte verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Die Beachtung nachstehender Zeitsätze ermöglicht jedoch die Herstellung haltbarer Obsterzeugnisse auch ohne Zuckersatz.

Ohne Zucker werden Früchte durch Erhitzen in luftdicht-schließenden Gläsern, Steintrüben und Flaschen haltbar. Früchte wie: Heidelbeeren, Johannis- u. Stachelbeeren, Mirabellen, Reineklauden, Pflaumen, Zwetschen, Kirschen, Aprikosen, Pfirsiche und Birnen sind dazu geeignet.

Ohne Zucker werden diese Früchte wie zum sofortigen Verbrauch zurecht gemacht, gekocht oder gedünstet. Die so bereiteten Früchte füllt man in Krüge oder Gläser.

Die Gefäße werden mit Gummiring, Deckel und Klommern verschlossen.

Hierauf in einem Kochtopf auf einen Drahtboden gestellt.

So viel Wasser in den Kochtopf, daß es über die Gefäße reicht.

Das Ganze solange erhitzt, bis das Wasser siedet und anfängt aufzuwallen.

Die Gefäße alsdann herausnehmen und nach dem Erkalten die Klammern abnehmen.

Obstmus ohne Zucker einkochen.

Verwendung möglichst reifer Früchte, wegen ihres höheren Zuckergehaltes.

Früchte werden gewaschen und mit wenig Wasser im Kessel auf das Feuer gestellt.

Die Masse wird zu Brei gekocht und dann durch ein Musie oder durch ein ausgespanntes lockeres Leinentuch getrieben.

Der durchgetriebene Brei wird unter ständigem Umrühren nochmals solange gekocht, bis das Mus sich schneiden läßt oder in dicken, zähen Klumpen am Rührlöffel hängen bleibt.

Nach Einfüllen des Mus in Steinguttopfe stellt man diese in einen Back- oder Bratofen, bis sich auf dem Mus eine Kruste gebildet hat.

Diese Kruste wird mit einem in Alkohol getauchten Papier bedeckt oder mit einer dünnen Schicht Nierenfett, geschmolzenem Paraffin oder Harz überzogen.

Das Mus ist in trockenen, kühlen Räumen aufzubewahren.

Rheinisches Obsttrant wird unter Verwendung von Süßapfeln, Birnen, Zucker- od. Mohrrüben ohne Zucker hergestellt. Die Haltbarkeit wird durch starkes Einkochen erzielt.

Latwerge kann ebenfalls ohne Zucker eingekocht werden.

Der Zuckersatz erfolgt dann beim Verbrauch.

Fruchtsäfte aller Art werden ohne Zucker durch Erhitzen auf 75° C. und durch Aufbewahren in luftdicht verschlossenen Flaschen haltbar gemacht.

Zum luftdichten Abschluß der Flaschen eignet sich Flaschenlack, Pech und Harz.

Unreife Stachelbeeren, reife (aber nicht überreife) Sauerkirschen und Rhabarberstengel (in kleine Stücke geschnitten) bleiben ohne Zuckersatz und ohne vorhergegangene Erhitzung in gutverschlossenen Flaschen und in kühlen Räumen längere Zeit haltbar.

Zweckmäßig ist, die eingefüllten Stachelbeeren und Rhabarberstückchen mit abgekochtem und wieder erkaltetem Wasser zu übergießen.

Alle ungezuckerten Obstsorten werden vor dem Gebrauch in den Wintermonaten bei Wiedervorhandensein größerer Zuckermengen nach Belieben nachgefüllt.

Der Zucker wird in dem angewärmten Fruchtsaft aufgelöst und den Früchten zwei Tage vor dem Verbrauch wieder beigelegt.

Alle Obstsorten sind kühl aufzubewahren.

Ohne Zucker und ohne Einmachgefäße können Äpfel Birnen und Pflaumen durch einfaches Dörren haltbar gemacht werden.

Gedörrtes Obst hält sich vorzüglich und nimmt wenig Raum ein.

Zum Dörren verwende man nur möglichst reife Früchte.

Geringe Obstmengen dörret man in einem Kuchenblech auf dem Herd oder im Backofen.

Zweckmäßig sind Holzhürden, die auf Backsteinen auf die Herdplatte gestellt werden.

Äpfel und Birnen werden vor dem Dörren geschält, geteilt oder in Scheiben geschnitten und das Kernhaus entfernt.

Birnen können auch ganz gedörrt werden (Hühneln), Äpfel und Birnen werden beim Dörren sofort höheren Wärmegraden ausgesetzt.

Steinobst wird ohne jede Vorbereitung getrocknet. Steinobst dörret man zunächst bei geringem Feuer und verstärkt dies erst allmählich.

Äpfel, die in Wintermonaten zur Bereitung von Apfelmus dienen sollen, können mit Schale und Kerngehäuse gedörrt werden.

Nach vorhergegangener Aufkochen müssen sie erst vor dem Gebrauche durch ein Sieb getrieben werden.

Dörrobst wird in Säcken oder Kisten in trockenen und luftigen Räumen aufbewahrt.

Anmerkung: Ueber das Dörren von Obst und Gemüse für den Haushalt gibt die von der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz herausgegebene Sondernummer über Dörrobst und Dörrgemüse der Rheinischen Monatschrift für Obst-, Garten und Gemüsebau erschöpfenden Aufschluß.

Diese Sondernummer wird auf Verlangen gegen Einzahlung von 20 Pfennigen in Briefmarken von der Landwirtschaftskammer in Bonn, Bismarckstraße 4, übersandt.



Die Vereinsbank Hachenburg

e. G. m. u. S.

übernimmt die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren gegen geringe Gebühr.

Die Papiere werden auf Verlosung kontrolliert; Zinsscheine bei Verfall getrennt und auf Konto-Korrent-Konto oder Sparkassenbuch gutgeschrieben.

Für die Stücke der Kriegaanleihe wird eine Gebühr nicht berechnet.

Schrankfächer (Safes),

die unter dem Verschluß des Mieters stehen, werden je nach der Größe des Faches für Mk. 6,- und Mk. 10,- pro Jahr abgegeben.

Sommerkleider-

und Blusenstoffe,

Waschanzüge und Knabenblusen, baumwollene Socken und Strümpfe

empfehlen preiswert

H. Budmeier,
Hachenburg.

:: Durch Zufall ::

kauften wir ein Lager in
Sonn- und Werktags-Hosen,
Sommer-Joppen,
blauen Jacken und Hosen,
Gardinenstoffe, Bettzeuge,
Bettdamast, Bettbarchende
und andere Artikel, welche wir
zu mäßigen Preisen

abgeben.

Benutzen Sie diese günstige Gelegenheit!

An Wiederverkäufer können keine Waren mehr abgegeben werden.

Bis Ende dieses Monats
noch alle Artikel
ohne Bezugschein.

Berliner Kaufhaus
P. Fröhlich, Hachenburg.

Stempel

liefert billigt innerhalb 3 Tagen
Carl Bungeoth, Hachenburg.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marienberg.

Bin Käufer sämtlicher beschlag-

nahmer

Häute und Felle

und zahle den höchsten Preis.

Auch nehme

Fett

von gefallenem Vieh an.

August Zitzer, Hachenburg.

Für Schuhmacher!

Abfalleleder

und kräftiges

Oberleder

für Arbeitsschuhe

billig, um zu räumen.

Näheres bei

Gebr. Klassmann,
Hachenburg.